

rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 3 / 25. April 2023

Inhalt dieser Ausgabe

Sonstiges.....3

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24.03.20233

Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 30. März 2023.....4

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 13.04.202311

Entgeltverzeichnis DISC13

Gebührenverzeichnis DISC ab 01.04.2023.....15

Herausgeber:

Präsidiale Doppelspitze der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Sonstiges

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24.03.2023

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 13.12.2022 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 19.03.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 28.11.2022 (Verköndungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 10/13.12.2022, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 1/31.01.2023 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Für die Studierenden der
RPTU Campus Kaiserslautern
+ Semesterticket | 99,00 €
161,54 € |
| 2. | Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern
+ Semesterticket | 99,00 €
161,54 € |
| 3. | Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken | 99,00 € |
| 4. | Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens
+ Semesterticket | 99,00 €
161,54 € |
| 5. | Für die Fernstudierenden und die Teilnehmer an
berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen | 99,00 € |

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft.

Kaiserslautern, 24.03.2023

Marlies Kohnle-Gros
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 30. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben der Senatsausschuss der TU Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 2 UniNStruktG am 14.12.2022 und der Senatsausschuss der Universität Koblenz-Landau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG am 14.12.2022 die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der RPTU mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 09. Januar 2023, Az.: 7211-0004#2023/0001-1501 15313, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist im Rahmen von Ausschreibungsverfahren in § 50 HochSchG geregelt. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 und § 55 HochSchG gibt es auch unterschiedliche Möglichkeiten, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen. Dies setzt ein wissenschaftsgeleitetes, qualitätsgesichertes Verfahren voraus, welches in einem Qualitätssicherungskonzept niedergelegt sein muss. Das Qualitätssicherungskonzept kann dabei für verschieden geartete Fälle verschiedene Verfahren vorsehen. In der Satzung werden vor diesem Hintergrund den Spezifika der in § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 und § 55 HochSchG genannten Fallgestaltungen Rechnung getragen und darüber hinaus grundsätzliche Regelungen geschaffen, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs planbare Karrierewege zu eröffnen.

Des Weiteren muss gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG das Verfahren zur Zwischenevaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 54 Abs. 2 Satz 3 HochSchG ebenfalls in einem Qualitätssicherungskonzept geregelt sein.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung

Zweiter Teil: Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 i.V.m. Abs. 3 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –

§ 3 Berufungen von Professorinnen oder Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG – sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG

§ 4 Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes) – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

§ 5 Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG

§ 6 Berufungen von in besonderer Weise qualifizierter Personen auf eine Professur – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG

Dritter Teil: Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 HochSchG und zur Zwischenevaluation gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG

§ 7 Berufung von Juniorprofessorinnen oder -professoren

§ 8 Kriterien und Verfahren der Zwischenevaluation

§ 9 Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation

§ 10 Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenevaluation

Vierter Teil: Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure Track-Verfahren – „Tenure-Regelungen“ –

§ 11 Geltungsbereich und -bedingungen

§ 12 Zeitliche Vorgaben im Tenure Track-Verfahren

§ 13 Besondere Regelungen zur Rufabwehr

§ 14 Evaluationskategorien und -kriterien

§ 15 Tenure-Kommissions-Pool und Tenure-Kommission

§ 16 Evaluationsverfahren (Tenure-Evaluation)

§ 17 Tenure-Entscheidung und Berufung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich in der Bewährungszeit eines Tenure Tracks befinden, werden in dieser Satzung als Tenure Track-Professorinnen bzw. Tenure Track-Professoren bezeichnet.

§ 2 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung

(1) Die jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 5 HochSchG in die hier geregelten Prozesse einzubinden. Sie ist zu den Sitzungen der Kommissionen nach dieser Satzung einzuladen. Vor den Entscheidungen über eine Zwischenevaluation, der Gewährung des Tenures oder bezüglich eines Ausschreibungsverzichts nach dieser Satzung ist ihr eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Schwerbehindertenvertretung im Falle einer Entscheidung an einen schwerbehinderten Menschen.

Zweiter Teil: Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 i.V.m. Abs. 3 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –**§ 3 Berufungen von Professorinnen oder Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG – sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG**

(1) Professuren, die im Rahmen eines Tenure Tracks durch die Gewährung von Tenure besetzt werden, werden nicht ausgeschrieben. Tenure Track-Professorinnen und Tenure Track-Professoren wird bei ihrer Berufung verbindlich die Stellenqualität der Professur zugesagt, auf die sie bei Gewährung von Tenure übernommen werden.

Für die Zwischen- und die Tenure-Evaluation gelten die Bestimmungen des dritten und vierten Teils dieser Satzung.

(2) Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis bzw. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor kann im Ausnahmefall – auch außerhalb eines Tenure Tracks – in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis unter Ausschreibungsverzicht berufen werden, wenn

- a) eine entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit an der RPTU besteht und
- b) eine Begründung für die Ausnahme (z.B. Ruf einer anderen Hochschule auf eine Professur) vorliegt.

(3) Der Nachweis über einen Ausnahmefall nach Absatz 2 ist schriftlich darzulegen und zu begründen. Dem Vorschlag des Fachbereichsrates, von der Ausschreibung abzusehen, ist ein Beschluss beizufügen, in dem die Leistung der Professorin oder des Professors bzw. der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Gremienarbeit sowie die Bedeutung seines oder ihres Verbleibs an der RPTU zu beurteilen sind.

§ 4 Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes) – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

(1) In einem begründeten Ausnahmefall und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

(2) Anlass einer solchen Berufung kann insbesondere ein Ruf einer anderen Hochschule auf eine entsprechende, höherwertige Professur oder die Bestätigung der Exzellenz durch herausragende, international anerkannte individuelle Auszeichnungen sein.

(3) Der Nachweis über den Anlass nach Absatz 2 ist in Schriftform vorzulegen und zu begründen. Dem Vorschlag des Fachbereichsrates von der Ausschreibung abzusehen, ist ein Beschluss beizufügen, in dem die Leistung der Professorin oder des Professors in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Gremienarbeit sowie die Bedeutung seines oder ihres Verbleibs an der RPTU zu beurteilen sind.

§ 5 Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG

(1) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs; dem Vorschlag sind ein Beschluss des Fachbereichsrates sowie folgende Unterlagen beizufügen:

- Wissenschaftlicher Werdegang,

- Publikationsverzeichnis,
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre,
- Antrag auf Einrichtung einer Nachwuchsgruppe,
- Förderentscheidung (Bewilligungsschreiben) der Fördereinrichtung.

§ 6 Berufungen von in besonderer Weise qualifizierter Personen auf eine Professur – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG

(1) In einem begründeten Ausnahmefall kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden, wenn eine bereits besonders qualifizierte Person berufen werden soll. Die Professur muss im Hinblick auf die Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz und der Profilbildung im besonderen Interesse der RPTU liegen und ist grundsätzlich der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet auf Vorschlag des Fachbereichs das Präsidium mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums. Dem Vorschlag sind ein Beschluss des Fachbereichsrates sowie folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausführliche Beschreibung der Professur unter Darstellung deren besonderer Bedeutung für die Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz und Profilbildung der RPTU und
- Darlegung der wissenschaftlich herausragenden Exzellenz der zu berufenden Person. Hierbei ist zu begründen, warum bei dieser Person das reguläre Auswahlverfahren einer Bestenauslese nicht notwendig erscheint.

(3) Der Berufungskommission gehören mindestens zwei externe Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Es sind mindestens drei Gutachten von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzuholen, die das Fach an einer anderen Universität oder gleichzusetzenden Forschungseinrichtung vertreten. Diese Personen müssen selbst eine hohe Reputation besitzen; eine der Personen soll außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein. In den Gutachten ist die wissenschaftlich herausragende Exzellenz der zu berufenden Person in Bezug auf die fachliche Ausrichtung der Professur darzulegen. Es muss die Schlussfolgerung möglich sein, dass eine Ausschreibung im Sinne der Bestenauslese verzichtbar ist.

Dritter Teil: Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 HochSchG und zur Zwischenevaluation gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG**§ 7 Berufung von Juniorprofessorinnen oder -professoren**

Für die Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend.

§ 8 Kriterien und Verfahren der Zwischenevaluation

Frühestens nach dem dritten und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres findet eine Zwischenevaluation mit orientierendem Charakter zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst statt. Sie erfolgt nach dem „Leitfaden der RPTU zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure Track ist die Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 14 Abs. 3 zu würdigen. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure Track sind die Qualifikationsziele zu würdigen, die bei der Berufung auf Basis der inhaltlichen Festlegungen des Freigabebesprechungs schriftlich vereinbart werden. In der Anlage 1 sind mögliche Kriterien genannt, die für die Qualifikationsziele entsprechend anzuwenden sind.

§ 9 Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation

Der Fachbereichsrat beschließt auf Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation eine Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten, ob die Zwischenevaluation positiv ausgefallen ist.

§ 10 Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenevaluation

Die Feststellung, ob die Zwischenevaluation positiv ausgefallen ist, trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses.

Vierter Teil: Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure Track-Verfahren – „Tenure-Regelungen“ –**§ 11 Geltungsbereich und -bedingungen**

(1) Die Regelungen über das Tenure Track-Verfahren gelten für:

- a) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und
- b) Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W 2 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis

denen gemäß § 55 Abs. 1 HochSchG im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt wurde, dass sie sich in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben (Tenure Track) und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; § 60 HochSchG bleibt unberührt. Die Bewährung ist nach Maßgabe des folgend dargestellten qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens festzustellen.

(2) Die Tenure Track-Verfahren setzen voraus, dass bereits in der Ausschreibung verbindlich auf das Verfahren hingewiesen wurde. Die Besetzung von Tenure Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Darüber hinaus müssen der oder dem zu Berufenden bereits bei der Berufung oder Anstellung die in § 14 definierten Evaluationskriterien bekannt gemacht werden, nach denen sie oder er in einem im Vorfeld definierten Zeitraum beurteilt wird.

(3) Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international. In der Ausschreibung der Professur sind die Wertigkeit sowie das Fachgebiet der späteren Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis anzugeben.

§ 12 Zeitliche Vorgaben im Tenure Track-Verfahren

(1) Die Befristung dauert höchstens sechs Jahre; § 60 HochSchG bleibt unberührt.

(2) Frühestens nach dem dritten und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres findet eine Zwischenevaluation mit orientierendem Charakter zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst statt. Hierbei sind die Bestimmungen des dritten Teils dieser Satzung über das Verfahren zur Zwischenevaluation gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 14 Abs. 3 ist zu würdigen.

(3) Das Verfahren zur Abschlussevaluation über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (Tenure-Evaluation) wird auf Antrag der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung eingeleitet. Der Antrag ist rechtzeitig vorher an den zuständigen Fachbereich zu stellen.

(4) Das Ergebnis der Tenure-Evaluation soll sechs Monate vor Ablauf der Befristung vorliegen.

§ 13 Besondere Regelungen zur Rufabwehr

Erhält die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor einen adäquaten Ruf an eine vergleichbare Hochschule, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des beteiligten Fachbereichs aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 16 - 17 dieser Satzung absehen. Die erforderliche Feststellung der Professorabilität der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors erfolgt durch eine dafür gemäß § 15 Abs. 6 eingesetzte Tenure-Kommission.

§ 14 Evaluationskategorien und -kriterien (Tenure-Evaluation)

(1) Die Überführung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis im Tenure Track-Verfahren setzt eine qualitätssichernde, wissenschaftsadäquate und eine den Qualitätsstandards eines regulären Berufungsverfahrens an der RPTU entsprechende positive Evaluation voraus.

(2) Die Evaluation der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors erfolgt in den Kategorien Forschung, Lehre sowie Engagement zugunsten der RPTU und der akademischen Gemeinschaft. In der Anlage 1 werden mögliche Kriterien für die drei Kategorien, anhand derer die Tenure-Evaluation erfolgt, genannt.

(3) Die Evaluationsziele und -kriterien werden einvernehmlich zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Dekanin oder dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs und der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der RPTU und des Fachbereichs auf Basis der inhaltlichen Festlegungen des Freigabegesprächs bei Berufung verbindlich festgelegt und in einer Vereinbarung über die Bewährungsziele niedergelegt. Besonderheiten zum Evaluationsverfahren können festgelegt werden. Bei erheblichen Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen kann die Vereinbarung über die Bewährungsziele im Einvernehmen zwischen der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor und der Dekanin oder dem Dekan mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers angemessen angepasst werden.

(4) Zusätzlich zu der Vereinbarung über die Bewährungsziele werden in der Tenure-Evaluation die allgemeinen Leistungen der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors in der Breite des Aufgabenspektrums von Professorinnen und Professoren und das Zukunftspotential der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors im Vergleich zu internationalen Fachkolleginnen und -kollegen beurteilt.

(5) Alle Leistungs- und Ergebnisevaluationen haben die wissenschaftliche und soziale Laufbahn der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors (insbesondere akademisches Alter, Lebensumstände, Startbedingungen) angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Tenure-Kommissions-Pool und Tenure-Kommission

(1) Für die Tenure-Evaluation wird eine Tenure-Kommission gebildet, die aus Mitgliedern des Fachbereichs, aus Mitgliedern eines fachbereichsübergreifenden Tenure-Kommissions-Pools und externen Mitgliedern besteht.

(2) Dem Tenure-Kommissions-Pool gehören als Mitglieder mindestens an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus jedem Fachbereich und
- c) vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus unterschiedlichen Fachbereichen.

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools auf Vorschlag des Senats. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools drei Jahre.

(4) Die Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools werden der Hochschulleitung im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) und b) von den Fachbereichen sowie im Falle von Absatz 2 Buchstabe c) von den studentischen Senatsmitgliedern spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgeschlagen. Die Präsidentin oder der Präsident legt alle Vorschläge mit einer Empfehlung zur Zusammensetzung des Tenure-Kommissions-Pools dem Senat vor.

(5) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools sind in einem adäquaten Verfahren zu ersetzen.

(6) Die Tenure-Kommission wird für jedes Verfahren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem beteiligten Fachbereichsrat bestellt.

Der Tenure-Kommission gehören aus dem Tenure-Kommissions-Pool an:

- a) zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen mindestens eine Person aus einem anderen Fachbereich sein muss, sowie
- b) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden.

Die Tenure-Kommission setzt sich weiterhin zusammen aus:

- a) zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem beteiligten Fachbereich,
- b) in der Regel mindestens eine externe Fachexpertin bzw. ein externer Fachexperte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
- c) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden aus dem beteiligten Fachbereich.

Die Kommission ist unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder nach Möglichkeit zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen; § 37 Abs. 4 HochSchG findet hierbei entsprechende Anwendung. Die Gleichstellungsbeauftragte des beteiligten Fachbereichs kann an den Sitzungen der Tenure-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

War die Suche nach einem ausgewiesenen externen Mitglied nachweislich nicht erfolgreich und ist dadurch ein fristgerechter Abschluss der Tenure-Evaluation gefährdet oder liegt eine Eilbedürftigkeit gemäß § 13 vor, kann von der Bestellung einer externen Fachexpertin bzw. eines externen Fachexperten gemäß Satz 3 lit. b) abgesehen werden; in diesem Fall ist eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer aus dem beteiligten Fachbereich zu bestellen.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission wird aus dem Kreis der Tenure-Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sie oder er leitet die Tenure-Evaluation und berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten anlassbezogen über relevante Schritte.

(8) Alle an der Tenure-Evaluation Beteiligten sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor gegenüber.

§ 16 Evaluationsverfahren (Tenure-Evaluation)

(1) Mit dem Antrag für die Tenure-Evaluation legt die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor einen Selbstbericht in deutscher oder in englischer Sprache vor, der Ausgangspunkt der Tenure-Evaluation ist und zu der Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 14 Abs. 3 Stellung nimmt.

(2) Die Tenure-Kommission legt jeweils auf der Grundlage der Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 14 Abs. 3 die einzelnen Verfahrensschritte und einen zeitlichen Ablauf fest. Zum Evaluationsverfahren sollen ein Lehrvortrag, ein wissenschaftlicher Vortrag und ein Gespräch mit der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor gehören.

(3) Die Tenure-Kommission holt zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein; sie kann auch mehr Gutachten einholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter an einer Forschungsinstitution außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein. Ist im Evaluationsverfahren ein wissenschaftlicher Vortrag oder ein Lehrvortrag vorgesehen, können die von der Tenure-Kommission bestimmten Gutachterinnen oder Gutachter hierzu geladen werden und daran teilnehmen; ihre gutachterlichen Stellungnahmen sind zu Protokoll zu nehmen.

(4) Die Tenure-Kommission bewertet auf Grundlage des Selbstberichts und der Gutachten sowie der weiteren Feststellungen aus dem Evaluationsverfahren gemäß der nach § 14 Abs. 3 festgelegten Vereinbarung über die Bewährungsziele die Leistungen und Ergebnisse der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors und legt dem beteiligten Fachbereichsrat eine umfassende begründete

schriftliche Empfehlung vor, ob die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt werden kann und somit Tenure gewährt werden soll (Tenure-Empfehlung).

§ 17 Tenure-Entscheidung und Berufung

(1) Die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis setzt eine Tenure-Empfehlung (§ 16 Abs. 4), einen Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates (§ 86 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 87 HochSchG) und die Zustimmung des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG) voraus. Die Entscheidung über die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und somit über die Gewährung oder Nichtgewährung des Tenures trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten ist der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor mitzuteilen.

(3) Wird der Tenure gewährt, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf auf die Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis und führt Berufungsverhandlungen zur sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung der Lebenszeitprofessur sowie zu den persönlichen Bezügen.

(4) Wird der Tenure nicht gewährt, kann das Beamtenverhältnis auf Antrag der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**§ 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Gemäß § 126 Abs. 1 Satz 5 HochSchG verbleiben die beim Inkrafttreten des HochSchG am 07.10.2020 vorhandenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ihren bisherigen Dienstverhältnissen; ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert. Soweit diese Personengruppe an der Technischen Universität Kaiserslautern ernannt wurde, ist die Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern vom 19. Februar 2018 in ihrer am 07.10.2020 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit die Personengruppe gemäß Satz 1 an der Universität Koblenz-Landau, Standort Landau, ernannt wurde, ist die Satzung und Qualitätssicherungskonzept der Universität Koblenz-Landau zur Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren (W1) mit und ohne Tenure Track sowie zur Besetzung von Professuren unter Verzicht auf eine Ausschreibung (Tenure-Satzung) in ihrer am 07.10.2020 geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Besetzung der Tenure-Kommissionen wird auf den gemäß § 15 gebildeten Tenure-Kommissions-Pool zugegriffen. Kommissionen, die vor dem 31.12.2022 ihre Arbeit aufgenommen und ihre Empfehlung am 31.12.2022 noch nicht abgegeben haben bzw. ihre Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 Tenure-Satzung der Universität Koblenz-Landau am 31.12.2022 noch nicht getroffen haben, bleiben bestehen.

(2) Berufungsverfahren der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, die am 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen sind, sind bis zur Ernennung auf eine Juniorprofessur gem. §§ 54, 55 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG oder Professur gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG am Campus Landau nach der Satzung und Qualitätssicherungskonzept der Universität Koblenz-Landau zur Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren (W1) mit und ohne Tenure Track sowie zur Besetzung von Professuren unter Verzicht auf eine Ausschreibung (Tenure-Satzung) in ihrer am 31.12.2022 geltenden Fassung abzuschließen. Berufungsverfahren der Technischen Universität Kaiserslautern, die am 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen sind, sind bis zur Ernennung auf eine Juniorprofessur gem. §§ 54, 55 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG oder Professur gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG am Campus Kaiserslautern nach der Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern in ihrer am 31.12.2022 geltenden Fassung abzuschließen. Mit Ablauf des 31.12.2022 noch nicht abgeschlossene Zwischenevaluationsverfahren von Professorinnen und Professoren gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG sind am Campus Kaiserslautern nach der Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern in ihrer am 31.12.2022 geltenden Fassung abzuschließen.

(3) Bis zum 30.09.2024 werden die in dieser Satzung einer Präsidentin oder einem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben in §§ 9, 10, 13, 14 Abs. 3, 15 Abs. 6 und 7, 17 Abs. 1 bis 3 von der jeweiligen Campuspräsidentin oder dem jeweiligen Campuspräsidenten für den jeweiligen Campus wahrgenommen und im Übrigen von der präsidentalen Doppelspitze gemeinsam.

(4) Der jeweilige Campussenat nimmt die Aufgabe des Senats gemäß § 17 Abs. 1 wahr, solange keine andere Zuweisung der Aufgabe im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG gemäß § 5 Abs. 5 S. 8 GO RPTU Bestand hat oder durch eine Grundordnung der RPTU erfolgt.

(5) Bewährungsziele oder Vereinbarungen über die Bewährungsziele, welche vor dem 01.01.2023 oder gemäß Absatz 2, von der Universität Koblenz-Landau oder der Technischen Universität Kaiserslautern, mit Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit oder ohne Tenure Track oder Professorinnen oder Professoren mit Tenure Track rechtsförmlich bekanntgegeben oder abgeschlossen wurden, sind als Evaluationskriterien für Evaluationsverfahren dieser Satzung heranzuziehen.

(6) Die Satzung wird im Verkündungsorgan „Amtliche Bekanntmachung der RPTU“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. März 2023

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der RPTU

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Co-Präsidentin der RPTU

Anlage 1 Evaluationskriterien (nicht abschließender Katalog)

Kategorie Forschung:

- Qualität des Forschungskonzeptes
- Qualität der wissenschaftlichen Aktivitäten und deren Niederschlag in Publikationen und Vorträgen
- Drittmittelwerbungen und Anzahl der forschenden Mitarbeiter/innen
- Kooperationen und Transferaktivitäten
- Tätigkeit als Herausgeber/in oder Gutachter/in
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
- Zentrale Funktion in koordinierten Forschungsprogrammen
- Auszeichnungen (Preise / Stipendien)
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Erfolge
- Leitung der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe

Kategorie akademische Lehre:

- Qualität des Lehrkonzeptes
- Erfolgreiche Lehrtätigkeit, nachgewiesen durch Lehrevaluationen
- Prüfungserfahrungen
- Internationalität (Betreuung von ausländischen Studierenden, internationale Doktorandinnen und Doktoranden, Teilnahme an internationalen Hochschulkoooperationen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen bzw. überfachlichen Veranstaltungen
- Auszeichnungen
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (z.B. Neu- und Weiterentwicklung von Studiengängen)
- Ausgabe und Betreuung von Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten
- Entwicklung und Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate
- Verfassen von Lehrbüchern

Kategorie Engagement zugunsten der RPTU und der akademischen Gemeinschaft:

- Aktive Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. als Mitglied des Fachbereichsrates, Mitglied von Berufungskommissionen etc.)
- Umfängliche und konstruktive kollegiale Zusammenarbeit im Fachbereich
- Engagement zugunsten von Gleichstellung, Frauen- und Familienförderung
- Aktive Mitwirkung an der Internationalisierung der RPTU
- Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Akademien, Gesellschaften, Fachausschüssen u. ä.
- Mitwirkung in wissenschaftlichen Gremien und Stiftungen
- Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / Personalführung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 13.04.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2022 (GVBl. S. 436), wird die vom Senat am 25.01.2023 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 03.04.2023, AZ.: 7233-0051#2023/0001-150115324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 24.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 9 vom 30.11.2022, Seite 22) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 wird Buchstabe G wie folgt neu gefasst:

„G. Studierendenauswahl im Bachelorstudiengang Psychologie am Standort Landau

(1) Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Psychologie werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests BaPsy-DGPs vergeben.

(2) Die Auswahl für den Bachelorstudiengang Psychologie erfolgt nach einer Rangliste, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

a. Bewertung der schulischen Leistung: Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erhält ein Gewicht von 75%.

Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die HZB werden die Leistungen entsprechend der folgenden Tabelle umgerechnet, sofern sie im 15-Punkte-Schema ausgewiesen werden.

15-Punkte-Schema

Notenpunkte Ergibt die Berechnungszahl

15, 14	1
13	1,3
12	1,7
11	2
10	2,3
9	2,7
8	3
7	3,3
6	3,7
5	4
4	4,3
3	4,7
2	5
1	5,3
0	6

b. Das Ergebnis (Prozentrang) des Studieneignungstests (BaPsy-DGPs) erhält ein Gewicht von 25%. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für den Studieneignungstest wird folgende Formel verwendet: $((100 - \text{Prozentrang}) * 0,05) + 1$.

c. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Studieneignungstest absolviert haben, erhalten den Prozentrang 0.

d. Als Berechnungsformel zur Bestimmung des Rangplatzes ergibt sich daraus: $(\text{Berechnungszahl HZB}) * 0,75 + (((100 - \text{Prozentrang BaPsy-DGPs}) * 0,05) + 1) * 0,25$.

(3) Führt eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht zu der Zulassung zum Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/2024.

Kaiserslautern, den 13.04.2023

Co-Präsidentin
RPTU
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Co-Präsident
RPTU
Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

RPTU in Kaiserslautern
Der Präsident

Kaiserslautern, 06.04.2023

Vermerk

Bezugnehmend auf § 1 Abs. 1 und 2 Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 20.12.2022 wird hiermit das Entgeltverzeichnis aktualisiert.

Die in der Anlage beigefügte Fassung ist gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2023/2024.

Der Co-Präsident in Kaiserslautern
Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Entgeltverzeichnis DISC

Gültig für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2023/2024

Studiengang	Entgelt pro Semester der Regelstudienzeit*	Masterarbeitsentgelt
Abteilung Human Resources		
Erwachsenenbildung	890,- €	720,- €
Leadership	1.400,- €	720,- €
Management digitaler Bildungsprozesse (Z)	1.400,- €	--
Organisationsentwicklung	1.190,- €	720,- €
Organisation und Kommunikation	1.190,- €	720,- €
Personalentwicklung	1.090,- €	720,- €
Schulmanagement	990,- €	720,- €
Systemische Beratung	1.490,- €	720,- €
Systemisches Management (Z) (seit WS 20/21 keine Einschreibung mehr möglich)	1.450,- €	--
Abteilung Management & Law		
Betriebswirtschaft und Management	1.800,- €	720,- €
Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	1.290,- €	720,- €
Management von Kultur- und Non-Profit-Einrichtungen	950,- €	720,- €
Master (Blended Learning) of Evaluation	1.500,- €	--
Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit	940,- €	720,- €
Steuerrecht für die Unternehmenspraxis (seit WS 21/22 keine Einschreibung mehr möglich)	1.700,- €	500,- €
Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	1.190,- €	720,- €
Abteilung Science & Engineering		
Applied Financial Mathematics (Z)	1.990,- €	--
Baulicher Brandschutz (Z)	1.650,- €	--
Brandschutzplanung	1.650,- €	720,- €
Financial Engineering	1.990,- €	720,- €
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter (Z)	1.690,- €	--
Medizinische Physik	940,- €	720,- €
Medizinische Physik und Technik (Z)	790,- €	--
Nanobiotechnology (Z) (seit WS 21/22 keine Einschreibung mehr möglich)	820,- €	--

Nanotechnology (seit WS 19/20 keine Einschreibung mehr möglich)	820,- €	500,- €
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	1.690,- €	720,- €
Software Engineering for Embedded Systems	2.450,- €	720,- €
Technoethik (Z)	1.450,- €	--

Z = Zertifikatsstudiengang

Fakultative Veranstaltungen	Jeweils kostendeckendes Entgelt
-----------------------------	---------------------------------

* das erste Semester im Anschluss an die gemäß Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit ist entgeltfrei; ab dem zweiten Semester wird ein reduziertes Entgelt i.H.v. 30% des regulären Semesterentgelts festgesetzt, unbeschadet der Kosten für die Masterarbeit.

RPTU in Kaiserslautern
Der Präsident

Kaiserslautern, 06.04.2023

Vermerk

Bezugnehmend auf die Präambel der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 20.12.2022 (vormals § 5 Nr. 1 der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 08.10.2015, sowie Vermerke vom 25.01.2017 und vom 12.09.2018) werden für die im beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführten nicht studiengangsbezogenen Weiterbildungsprogramme („Zertifikatsangebote“) Gebühren gemäß des Besonderen Gebührenverzeichnisses des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

Die Höhe der Gebühren regelt das beigefügte Gebührenverzeichnis, welches hiermit aktualisiert wird.

Das Gebührenverzeichnis ist gültig ab 01.04.2023.

Der Co-Präsident in Kaiserslautern
Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Gebührenverzeichnis DISC ab 01.04.2023

Angebot	Gebühr pro Kurs	Gebühr für Wiederholungspräsenz
Brandschutzbeauftragte*r	990,- €	180,- €
Aktualisierung Strahlenschutz	98,- €	
Aktualisierungskurs Brandschutzbeauftragte*r	635,- €	
Digital Management	990,- €	

Sonstiges	Gebühr
Studienmaterial: Für den Bezug neu aufgelegter oder abhanden gekommener Studienbriefe wird pro Studienbrief eine Pauschale erhoben (inkl. Versand)	35,00 € Gebühr
<u>Klausuren im Ausland:</u> Die Kosten für Klausuren, die Studierende aus persönlichen Gründen im Ausland schreiben, sind vom Studierenden selbst zu tragen. Dazu gehören die Kosten für die gesonderte Klausurerstellung, die Betreuung vor Ort und die Versandkosten.	Regelt Studierende*r vor Ort selbst

Erwin-Schrödinger-Straße 52
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau